

Schwanger – und nun?

Wann ein **BESCHÄFTIGUNGSVERBOT** nötig ist / Dies sind die Vorschriften

Wenn eine Mitarbeiterin schwanger ist, bedeutet das nicht automatisch, dass der Arbeitgeber sie sofort vollständig freistellen kann und sie dann nicht mehr arbeiten darf. Ob ein Beschäftigungsverbot nötig und sinnvoll ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Was im Einzelnen dann rechtlich gilt und welche gesetzlichen Schutzregelungen es noch gibt, erklärt der Kölner Fachanwalt für Arbeitsrecht Volker Görzel.

SCHUTZ FÜR DIE MUTTER

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) soll die Gesundheit von Schwangeren und stillenden Frauen schützen. Gleichzeitig soll eine Beschäftigung nach dem Grundsatz des Mutterschutzgesetzes möglichst fortgesetzt werden. Entscheidend, um den Mutterschutz zu gewährleisten, sind sowohl der Gesundheitszustand der Schwangeren als auch die konkreten Arbeitsbedingungen, so Görzel. Besteht wegen der individuellen gesundheitlichen Situation eine Gefährdung für Mutter oder Kind, kann ein ärztliches Beschäftigungsverbot erforderlich sein.

WAS MUSS DER ARBEITGEBER TUN?

Um den Mutterschutz sicherzustellen, muss der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Er muss also laut Mutterschutzgesetz grundsätzlich prüfen, ob die Tätigkeit oder Arbeitsbedingungen eine unverantwortbare Gefährdung für die Schwangere oder ihr Kind

darstellen, erklärt Görzel. Falls ja, muss er prüfen, ob er den Arbeitsplatz anpassen kann, um die Gefährdung auszuschließen. Kann die bisherige Tätigkeit nicht mehr sicher ausgeübt werden, muss der Arbeitgeber schauen, ob eine geeignete und zumutbare andere Tätigkeit möglich ist. Wichtig: Der Wechsel an einen anderen geeigneten Arbeitsplatz darf nicht dazu führen, dass der Mitarbeiterin wegen ihrer Schwangerschaft finanzielle Nachteile entstehen - so eine Benachteiligung soll das Mutterschutzgesetz ebenfalls verhindern.

BESCHÄFTIGUNGSVERBOT: AB WANN IST ES NOTIG?

Kann der Arbeitgeber eine Gefährdung weder durch Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausschließen, darf er die Schwangere mit der betreffenden Tätigkeit nicht weiter beschäftigen. Dann ist ein Beschäftigungsverbot denkbar. Dies muss nicht zwingend von einem Arzt kommen. Es gibt auch ein betriebliches Beschäftigungsverbot, so Görzel. Unter Umständen kann aber auch nur ein Teil der bisherigen Beschäftigung entfallen. Ein Arzt kann je nach gesundheitlicher Situation nämlich auch nur ein teilweises Beschäftigungsverbot aussprechen. Manchmal reicht etwa eine geringere tägliche Arbeitszeit oder der Ausschluss bestimmter Tätigkeiten aus, erklärt Görzel. Übrigens: Liegt ein Beschäftigungsverbot vor, darf der



Mutterschutz heißt auch: weiterarbeiten dürfen. Das Gesetz schützt Mutter und Kind, will die Beschäftigung aber möglichst fortsetzen. Foto: Christin Klose/dpa

Arbeitgeber den Urlaubsanspruch nicht allein deswegen kürzen. Den nicht genommenen Urlaub kann die Mitarbeiterin unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach Ende der Schutzfristen oder einer anschließenden Elternzeit nehmen.

GESETZLICHE SCHUTZFRISTEN

Überdies gibt es gesetzliche Schutzfristen. Diese gelten unabhängig davon, ob die konkrete Tätigkeit und der Arbeitsplatz für die Mutter und ihr Kind gefährlich sind. Sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin beginnt für Schwangere die Schutzfrist. Dann dürfen Mitarbeiterinnen nur beschäftigt werden, wenn sie sich ausdrück-

lich dazu bereiterklären. Ihre Erklärung können sie jederzeit widerrufen. Nach der Geburt gilt grundsätzlich für acht Wochen ein Beschäftigungsverbot. Die Schutzfrist kann sich etwa bei Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängern. Seit Juni 2025 gilt ein verbesserter Mutterschutz nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche. Die Schutzfrist gilt zunächst für bis zu zwei Wochen. Ab der 17. Schwangerschaftswoche sind es bis zu sechs Wochen und ab der 20. Schwangerschaftswoche bis zu acht Wochen. Betroffene Frauen können sich auch hier ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereiterklären - diese Entscheidung aber später wieder widerrufen. **DPA**

Mehr Hygiene im Job!

Nicht nur Smartphones und Tastaturen sind echte **KEIMSCHLEUDERN**

NÜRNBERG. Der Herbst ist da - und mit ihm viele fiese kleine Keime, die bei trockener Luft besonders gut in die Schleimhäute eindringen können. Besonders kritisch wird es dort, wo viele Kolleginnen und Kollegen dieselben Flächen und Geräte benutzen. Doch Mitarbeitende und Arbeitgeber können etwas tun, um die Keimbelastung zu senken. Das schreibt die Bundesagentur für Arbeit in ihrem Magazin „Faktor A“. So geht's. **Tipp 1: Schreibtisch sauber halten** – Keime lieben Schreibtische. Auf einem Schreibtisch können sich bis zu 400-mal mehr Keime als auf einem Toilettensitz befinden, informiert die Bundesagentur für Arbeit. Regelmäßige Reinigung hilft, die Belastung zu reduzieren. Dabei reicht es nicht, mit Wasser drüberzuwischen; der Tisch sollte auch desinfiziert werden. Wenn möglich, sollte man auch darauf verzichten, am Schreibtisch zu essen. Denn Krümel, Essens-

spritzer und kleine Reste landen auf dem Tisch, der Tastatur und der Maus. **Tipp 2: Tastatur und Maus reinigen** – durch Tausende Tastaturschläge am Tag besteht ständiger Hautkontakt - kein Wunder, dass sich Schmutz, Schweiß, Fettrückstände und Staub auf ihnen sammeln. Ähnlich sieht es mit der Maus aus. Deshalb sollte man gerade beim Desk-Sharing besonders auf die Reinigung von Tastatur und Maus achten. Und das geht so: Die Tastatur - ausgesteckt beziehungsweise mit entfernten Akkus - umdrehen und vorsichtig ausschütteln. Die Zwischenräume mit leichter Druckluft oder einem Pinsel reinigen und anschließend die Oberfläche mit einem leicht angefeuchteten Mikrofasertuch abwischen und bei Bedarf desinfizieren. Gut trocknen lassen. **Achtung:** Auf die Hände eines für Touchscreens und Bedienflächen geeigneten Desinfektions-

mittels achten. Gängige Desinfektionsmittel sind oft nicht geeignet. **Tipp 3: Smartphone nicht vergessen** – Smartphones werden ständig berührt und an Mund und Ohr gehalten, aber selten saubergemacht. Das sollten Sie ändern. Die Bundesagentur für Arbeit empfiehlt die Reinigung mit Hygienetüchern, die für Touchscreens geeignet sind, oder mit einem trockenen Mikrofasertuch. Vergessen Sie dabei nicht die Hülle! **Tipp 4: Werkzeuge und Baumaschinen reinigen** – viele Werkzeuge werden gemeinsam genutzt. Auch sie sind also ideale Virenüberträger. Deshalb sollten alle Werkzeuge und Maschinen, die von vielen Händen berührt werden, regelmäßig gereinigt werden. Am besten geschieht das jedes Mal nach der Arbeit, sodass eine mögliche Übertragungskette unterbrochen wird. **DPA**



Erkältungskeime setzen sich gern in Tastaturen und auf der Maus fest. Foto: Christin Klose/dpa

STELLENMARKT

STELLENANGEBOTE

WEITERE BERUFSFELDER

Begleitagentur sucht dich.
Du bist eine selbstbewusste Frau u. möchtest dazu verdienen, dann melde dich. Flexible Arbeitszeit u. guter Verdienst.
Tel.: 0151 / 15554101

Möchtest du in einem netten Team arbeiten, dann bewirb dich bei uns. Wir suchen
Mitarbeiter m/w/d
für unsere
Spielothek in Leipzig
Tel.: 0177/3322292

Schnell sein zahlt sich aus:

Jetzt bis Jahresende gratis lesen.

+ 80 € geschenkt

Jetzt hier bestellen:
☎ 0341/ 86092300
🌐 abo.LVZ.de/schnell26

Wissen, was Leipzig, die Region und die Welt bewegt.

LEIPZIGER VOLKSZEITUNG

93736/3

☒ **Ja, ich bestelle die LVZ und lese bis zum Jahresende kostenlos!**

Die Lieferung soll beginnen am: (spätestens am 15.11.2026)

☐ **LVZ Digital** (E-Paper mit vollem Zugriff auf LVZ+)

☐ **LVZ** (Print mit E-Paper, ohne Zugriff auf LVZ+)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum Telefon

E-Mail-Adresse (wichtig für die Bestellbestätigung, den E-Paper-Zugang etc.)

Das Abonnement läuft bis zum 31.12.2027 und danach weiter, bis Sie etwas anderes von mir hören. Ich zahle dann den aktuellen Bezugspreis. Dieser beträgt zurzeit 39,90 Euro für LVZ Digital oder 63,90 Euro für LVZ. Wenn ich nicht weiterlesen möchte, genügt eine kurze Info bis spätestens 14 Tage vor Ende des Aktionszeitraums. Ich erhalte die 80 Euro Geldprämie nach Eingang meiner Zahlung. Das Angebot gilt nur, wenn in den letzten drei Monaten kein Abo im Haushalt bestanden hat. Der Verlag behält sich die Ablehnung von Abos in Einzelfällen vor.

Widerrufsbelehrung: Diese Bestellung kann innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (Brief, E-Mail) widerrufen werden.

Machen Sie es sich einfach: Zahlen per Bankeinzug
Ich zahle bequem per SEPA-Lastschriftmandat. Dazu ermächtige ich die Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Andernfalls erhalte ich eine Rechnung.

D E
IBAN

Bankinstitut

Kundeninformationen
☐ Ja, ich möchte (jederzeit widerruflich) unverbindlich Informationen zu Angeboten der LVZ per E-Mail und Telefon erhalten.

Ich bestätige, dass die Einwilligung freiwillig erfolgte. Der Nutzung meiner personenbezogenen Daten durch die LVZ kann ich jederzeit telefonisch (0341/86092300), schriftlich (Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, LVZ, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig) oder per E-Mail (leserservice@lvz.de) widersprechen.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten: www.madsack.de/dsgvo-info
Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Sitz: Leipzig, Registergericht: Leipzig HRA 293

Datum Unterschrift